

Amtliche Bekanntmachung Nr. 3/2013

18. November 2013

Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Berlin hat in seiner Sitzung vom 7. August 2013 beschlossen:

Die Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin in der Fassung vom 25. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz „(§§ 5, 6, 7 und 12 JVEG)“ folgender Satz 2 angefügt:

Dasselbe gilt, wenn der Gutachtenauftrag vor Erstellung des Gutachtens zurückgenommen wird.

Begründung:

Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 stellte bislang nur auf die Erstellung von Gutachten ab. Unklar war, ob der Gebührentatbestand auch dann greift, wenn der Gutachtenauftrag vor Erstellung des Gutachtens zurückgenommen wird. Die Ergänzung beseitigt diese Unklarheit.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 1.2 wird Nr. 1.2.1

Begründung:

Folgeänderung wegen Einfügung des § 2 Abs. 1 Nr. 1.2.2 (Ausstellung eines Kammermitgliedsausweises)

3. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.2.1 (neu) wird eingefügt:

1.2.2 Ausstellung eines Kammermitgliedsausweises EUR 25,--

Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Ausweis anlässlich der erstmaligen Bestellung als Steuerberater / Steuerberaterin ausgestellt wird.

Begründung:

Der Gebührentatbestand berücksichtigt den mit der Ausstellung eines Kammermitgliedsausweises verbundenen Verwaltungsaufwand.

4. § 2 Abs. 1 Nr. 1.6 wird die Betragsangabe „250“ durch „300“ und die Betragsangabe „500“ durch „600“ ersetzt:

Begründung:

Der Arbeitsaufwand in Vermittlungsverfahren ist deutlich höher, als bei Einführung des Gebührentatbestandes erwartet. Der Gebührentatbestand wird aufgrund des hohen Zeitaufwandes und der dadurch entstehenden Kosten angepasst.

5. § 2 Abs. 2 Nr. 2.8 wird nach „Anerkennung einer Steuerberatungsgesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft“ wie folgt ergänzt
„es sei denn, der Widerruf der Bestellung erfolgt wegen Vermögensverfall.“

Begründung:

Ehemaligen Kammermitgliedern, deren Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen werden musste, ist es in der Regel nicht möglich, die Gebühr in Höhe von 250,- EUR zu entrichten. Der Verwaltungsaufwand wegen der in der Regel fruchtlosen Beitreibungsversuche ist zu hoch.

6. § 2 Abs. 5 Nr. 5.5 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der Gebührentatbestand fand keine Anwendung. Die Steuerberaterkammer gibt gegenüber einer anderen Steuerberaterkammer lediglich eine Stellungnahme ab.

7. Nach § 2 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

7. Fortbildungsprüfung zum / zur Fachassistent/in für Lohn und Gehalt

7.1	Zulassung zur Fortbildungsprüfung	EUR	100,--
7.2	Durchführung der Fortbildungsprüfung	EUR	200,--
7.3	Zulassung zur Wiederholungsprüfung und Durchführung der Wiederholungsprüfung	EUR	200,--
7.4	Wird ein Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr für die Durchführung der Fortbildungsprüfung oder für die Zulassung und Durchführung der Wiederholungsprüfung zur Hälfte zu erstatten.		
7.5	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses	EUR	15,--

Begründung:

Neben der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in wird eine weitere Fortbildungsprüfung zum / zur Fachassistent/in für Lohn und Gehalt angeboten. Das Zulassungs- und Prüfungsverfahren ist den Verfahren in der Fortbildungsprüfung zum / zur Steuerfachwirt/in vergleichbar.

Die Gebührenhöhe berücksichtigt jedoch den Umstand, dass eine geringere Teilnehmerzahl im Vergleich zur Fortbildungsprüfung zum / zur Steuerfachwirt/in zu erwarten ist.

8. Aus § 2 Abs. 7 wird § 2 Abs. 8 und aus § 2 Abs. 8 wird § 2 Abs. 9

Begründung:

Folgeänderung wegen der Einfügung des § 2 Abs. 7

Hiermit genehmige ich die in der Sitzung des Vorstandes der Steuerberaterkammer Berlin vom 7. August 2013 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung.

Berlin, 14. Oktober 2013
III E -
Senatsverwaltung für Finanzen
Im Auftrag
gez. Mattern

Die vorstehenden Änderungen der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin werden hiermit ausgefertigt und im Internet unter www.stbk-berlin.de veröffentlicht.

Berlin, 15. November 2013

Roland Kleemann
Präsident